

d. h. ohne ziffermäßige Angabe der Personen, vor welchen die üble Nachrede begangen wurde.

Man möchte nun meinen, folgerichtig genüge es schon zu sagen: Detraxi, ohne den Beifaz: coram pluribus. Wenn man jedoch die Sache noch von einem anderen Gesichtspunkt, nämlich von der species theologica (im Unterschied von species moralis) aus betrachtet, nach welcher die Sünden in Tod- und lässliche Sünden geschieden werden, wird sich zeigen, dass dieser Beifaz erforderlich ist. 1. Ueberhaupt hängt bei äusseren Sünden als solchen, welche gegen den Nächsten begangen werden, — und eine solche ist die üble Nachrede — die species theologica von dem Schaden ab, welcher hiedurch dem Nächsten zugefügt wird, ob derselbe bedeutend oder gering ist. Nun wird durch eine üble Nachrede (wenn auch in einer wichtigen Materie) von ganz wenigen, ein oder zwei Personen mit der Voraussicht, dass dieselbe nicht einer grösseren Anzahl zu Ohren kommen werden, dem Nächsten (von besonderen Umständen abgesehen) nur ein geringer Schade zugefügt, hingegen ein bedeutender, wenn dies vor einer grösseren Anzahl geschieht, oder auch vor ganz wenigen, jedoch mit der Voraussicht, dass es einer grösseren Anzahl von Personen zu Ohren kommen werde. 2. Der Nachweis kann auch also geführt werden, wodurch zugleich der vorangehende ergänzt wird: Der gute Ruf ist allerdings ein bedeutendes Gut des Menschen und daher dessen ungerechte Schädigung ein peccatum ex genere suo mortale. Jedoch besteht der gute wie der üble Ruf nicht in der Meinung, welche ganz wenige, ein oder zwei Personen von jemanden haben, sondern „in communi aestimatione hominum.“ Somit ist die üble Nachrede bei ganz wenigen Personen ohne die Voraussicht einer weiteren Verbreitung noch keine Verlelung des guten Rufes und daher auch nicht Todsünde; wohl aber, wenn dieselbe (in einem wichtigen Stücke) vor einer grösseren Anzahl von Personen begangen wird, oder zwar vor ganz wenigen, aber mit der Voraussicht weiterer Verbreitung. Weil demnach in unserem Falle die üble Nachrede als Todsünde erst durch den Beifaz: coram pluribus erkenntlich gemacht wird, so ist dieser Beifaz erforderlich.

Es sei noch beigefügt, dass die gebräuchliche Definition von detractio als illicita vel injusta laesio famae alienae die gewöhnlich vorkommenden Fällen im Auge hat; denn in dem seltener vorkommenden Falle, in welchem die detractio nur vor ganz wenigen Personen und ohne Voraussicht weiterer Verbreitung, ja vielmehr mit der gegentheiligen Voraussicht begangen wird, trifft sie nach dem sub 2 Gesagten nicht zu.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

XIII. (**Die causa occasionalis damni ist nicht restitutionspflichtig.**) Titius, ein reicher Realitätenbesitzer in Latronenburg, wird eines Tages, da er allein zuhause ist, von drei

ihm wohlbekannten Individuen räuberisch überfallen und gewaltthätig seiner ganzen Barschaft, bestehend in 2000 fl., beraubt. Selbstverständlich macht sofort Titius die Anzeige bei Gericht. Allein die Latronenburger Justizbehörde verweigert sonderbarerweise die Annahme der Klage, außer unter der Bedingung, dass Titius auch Augenzeugen des Ueberfalles beistellen könne. Was thut nun der Arme? Die Noth macht erfunderisch. Titius erzählt die ganze Geschichte zweien seiner Freunde und beredet sie, sie möchten, um ihm zum geraubten Gelde zu verhelfen, vor Gericht als Augenzeugen aufzutreten. Gesagt, gethan. Die Anklage wird nun angenommen und verhandelt, die zwei genannten Freunde werden als Augenzeugen vorgeladen und schwören, dass sie wirklich auch Zeugen des Ueberfalles gewesen. Infolge dessen werden die drei Räuber zu drei Monaten schweren Kerkers verurtheilt und natürlich auch zum ganzen Schadenersatz. Während der Strafzeit müssen ihre Familien am Hungertuch nagen, weil ihre Brotväter eben eingekerkert sind. Es fragt sich nun: hat Titius ungerecht gehandelt und die justitia commutativa verlegt, und ist er mit den zwei falschen Augenzeugen solidarisch zur Restitution verpflichtet gegen die darbenden Familien der drei Räuber.

Resp.: Distinguendum est: Ist der Uebersfall nur fingiert und somit die Verarbeitung des Titius erlogen, oder waren nicht die drei angeklagten Individuen die wirklichen und sicheren Thäter, dann versteht sich's von selbst, dass Titius mit den zwei meineidigen Freunden solidarisch zur Restitution des ganzen Schadens verpflichtet ist, der den falsch Angeklagten aus der Verurtheilung erwachsen ist. Ist aber das Factum wirklich wahr und sind die drei verurtheilten Individuen wirklich die Thäter gewesen, dann ist es auch außer allem Zweifel, dass weder Titius, noch die angeblichen falschen Augenzeugen, trotz ihres Schwures, zu irgend einer Restitution verhalten werden können. Das Urtheil des Richters ist gerecht und basiert in *prae*sumptione vera facti*. Haben die drei Individuen das Factum wirklich verbrochen, so sind sie auch strafbar und zur Zurückgabe des Geraubten verpflichtet. Das Urtheil hat sie lediglich nur wegen der Wahrheit ihrer That getroffen. Um die Wahrheit der That zu beweisen, wurden allerdings unerlaubte Mittel angewendet, quia *nunquam facienda sunt mala, ut eveniant bona*. Der Zweck war zwar gut, aber der Zweck heiligt niemals die schlechten Mittel. Infolge dessen haben Titius und die zwei meineidigen Freunde allerdings sehr schwer gesündiget und sie haben infolge dessen wohl unrecht, aber nicht ungerecht gehandelt. Das Urtheil, das durch das *perjurium* herbeigeführt wurde, war eben ein gerechtes. — Das ergibt sich per analogiam auch aus der allgemeinen Ansicht der Theologen, dass ein Richter, um sich oder andere a gravi damno zu bewahren, auch von einem solchen einen Eid fordern kann, von dem er voraussetzt, dass er gewiss falsch schwören wird. Der Richter intendiert eben in diesem Falle nicht das *perjurium*, sondern das*

juramentum. „Si perjurium, quod permittitur, conferat ad detegendas fraudes adversarii ac fidem ei detrahendam, ut sic evadas injuriam atque jus tuum obtineas, tunc permittitur: quod enim intenditur a petente est juramentum verum, quod ejus causae proderit, sed si ille pejerat, hoc quoque causam petentis juvabit, quae est ratio permittendi perjurium.“ Ita Baller. Palmier. Vol. II. Tract. VI. Sect. II. Cap. II. n. 45. 4<sup>o</sup>. — Im gegebenen Falle war das perjurium oder das eidlich befrägtigte mendacium officiosum allerdings ganz und gar unerlaubt, aber nicht ungerecht, denn es war nicht die causa efficax der Verurtheilung, sondern nur die causa occasionalis derselben, seu tantum efficacis causae occasio. Die eigentliche causa efficax ist der verübte Raub selbst, der nebst der Aussage des beraubten Titius auch noch durch ein allerdings unerlaubtes Mittel, nämlich durch das perjurium der zwei Zeugen erwiesen wird, die sich fälschlich als testes de visu ausgeben.

Meran.

P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XIV. (**Vorgehen gegen die Concubinate.**) Der alte Buohler („Aus dem Priester- und Seelsorgerleben“, 2. B., S. 45), spricht sich in seiner kräftigen Art über die Concubinate in folgender Weise aus: „Da hilft nur Feuer und Eisen; da muss geistliche und weltliche Obrigkeit dreinschlagen, wo und solange es nur möglich ist; solchen Leuten darf man keine Ruhe lassen, man muss sie quälen, wo und wie man kann, man muss sie mit weltlicher und geistlicher Censur belegen, solange, bis sie einen Schritt thun, ihrer Liederlichkeit den Abschied zu geben. Ich weiß wohl, dass die weltlichen Gesetzgebungen in diesem Punkte viel zu human sind, allein ich habe auch die Erfahrung, dass selbst innerhalb der engen Grenzen, welche der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit in Verfolgung solcher lasterhafter Zustände gesteckt sind, dennoch viele Wege offen stehen, derartigen Proletariern auf die Füße zu treten und ihnen keine Ruhe zu lassen, bis sie sich eines Besseren bessinnen. Hilft es auch nicht bei Allen, man wird zufrieden sein, wenn es nur einmal bei Einem hilft... Sparten doch die Leute ihr Mitleid für die rechte Zeit und für den rechten Ort und lasse man doch alles pflastern bleiben, wo nur Eisen und Feuer noch helfen kann.“ Die Hauptsache bleibt demnach, dass geistliche und weltliche Obrigkeit bei Bekämpfung der Concubinate Hand in Hand gehen. Es sind mir mehrere Gemeinden bekannt, die gründlich gesäubert wurden, weil Pfarrvorstehung und Gemeindevertretung energisch und zielbewusst zusammenwirkten. Es liegen mir auch Erlässe von Bezirkshauptmannschaften vor, welche im Sinne des Hofdecretes vom 19. Juli 1815, wo den politischen Obrigkeiteneen bedeutet wird, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn sie diese zur Hintanhaltung